

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1923

Karlsruhe, 1923

Honorare und Gebühren

[urn:nbn:de:bsz:31-294851](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294851)

Gang des Studiums. Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu solchen Uebungen, die zu ihrem Verständnis Kenntnisse bestimmter anderer Unterrichtsgegenstände erfordern, davon abhängig machen, dass der Studierende vorher an Vorlesungen und Uebungen über die vorbereitenden Unterrichtsgegenstände teilgenommen hat.

Um die Studierenden vor Missgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnützung zu ermöglichen, werden Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. Ein zwingender Charakter kommt ihnen nicht zu.

Honorare und Gebühren

Das von den Studierenden und Gasthörern im voraus zu zahlende Einzelhonorar beträgt für jede wöchentliche Vortrags- und Uebungsstunde 200 Mark, gleichmässig für Winter- und Sommersemester. Dabei darf das zu entrichtende Gesamthonorar im Semester nicht weniger als 4800 Mark betragen. In dieses Mindesthonorar sind die Ersatzgelder nicht eingerechnet. Studierende, die nach Ablegung der Doktor-, Doktoringenieur- oder Diplomingenieurprüfung die Technische Hochschule noch zu dem Zweck besuchen, um an einem ihrer Institute eine grössere wissenschaftliche Arbeit anzufertigen, können auf Antrag der Abteilung, der das betreffende Institut angehört, durch den Senat von der Zahlung des Mindesthonorars befreit werden.

Ausländer haben die gleichen Gebühren, Unterrichtsgelder und Ersatzgelder wie die Inländer zu bezahlen, ausserdem aber einen Semesterbeitrag von 200 Goldmark in heimischem Gelde nach der Parität vom 1. Juli 1914 (z. B. 100 *M* = 123,45 schw. Fres.). Valutaschwächere Ausländer bezahlen mindestens 40 000 *M* im Semester.

Studierende und Hörer deutscher Abstammung und Muttersprache, die aus den durch den Friedensschluss abgetrennten Reichsteilen stammen, sowie Deutsch-Oesterreicher und Deutsch-Balten werden wie Inländer behandelt. Sonstige ausländische Studierende deutscher Abstammung und Sprache können ausnahmsweise durch das Unterrichtsministerium wie Inländer zugelassen werden. Urkundlich belegte Gesuche sind beim Senat einzureichen.

Ausländischen Studierenden, deren Familien im Inlande wohnen und mit ihrem Vermögen und Einkommen daselbst steuerpflichtig sind, kann vom Unterrichtsministerium eine günstigere Regelung bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind beim Senat einzureichen.

Die Aufnahmegebühr beträgt bei der ersten Immatrikulation 700 *M*, bei späterer 500 *M*; die Gebühr für einen Hörschein 800 *M*.

- Hörer die mehr als 4 Stunden wöchentlich hören, haben eine Studiengebühr von 1000 *M* sowie die gleichen Bibliotheksgebühren zu entrichten wie die ordentlichen Studierenden.
- Hörer die nicht mehr als 4 Stunden wöchentlich hören, haben nur die Hälfte der unter a. aufgeführten Gebühren zu entrichten.
- Staatsbeamte, die nicht mehr als 4 Stunden wöchentlich hören, haben (neben den Unterrichtsgeldern und Ersatzgeldern) nur die Gebühr für den Hörschein zu entrichten.

Ferner sind folgende Beiträge von allen Studierenden in jedem Semester zu entrichten:

Allgemeine Studiengebühr	2000 Mark
Bibliothek (auch von Gasthörern)	200 "
Sozialer Beitrag zu studentischen Einrichtungen	1200 "
Studentenschaft	200 "

Diebstahlversicherung*)	250 Mark
Unfallversicherung	500 "
Unterhaltung des Sportplatzes einschl. Leistungsbuch	500 "

Für die Uebungen in den Laboratorien und Instituten sind ausserdem besondere Honorare und Ersatzgelder zu entrichten, deren Höhe aus der Bekanntmachung am Schwarzen Brett zu ersehen ist.

Von Studierenden der Architektur-Abteilung, die am Unterricht an der Landeskunstschule teilnehmen, wird ein Unterrichtsgeld von 360 M für das Studienjahr erhoben. Für die Teilnahme am Abendaktzeichnen, sowie am Radier- und Lithographieunterricht sind keine besonderen Gebühren zu entrichten.

Für Kriegsteilnehmer, die durch Kriegsdienst mindestens 4 Semester verloren haben, gelten die bisherigen Sätze.

Das gleiche gilt für aktive und ehemals aktive Offiziere, die, zum Berufswechsel gezwungen, sich einem Studium an der Technischen Hochschule zugewandt haben, wenn sie mindestens zwei Jahre Kriegsdienst geleistet haben. Das Unterrichtsministerium behält sich vor, in besonderen Fällen von dem Erfordernis des Verlustes von mindestens vier Semestern oder des mindestens zweijährigen Kriegsdienstes auf Ansuchen Nachsicht zu gewähren.

Für Bescheinigungen und Zeugnisse werden folgende Gebühren erhoben:

Semesterzeugnis	100 Mark
Abgangszeugnis	100 "
Präsenzbescheinigung	50 "
Sittenzugnis	50 "

Für die Drucksachen gelten die folgenden Preise:

Habilitationsordnung	50 Mark
Promotionsordnung	50 "
Diplomprüfungsordnung	100 "
Fachprüfungsordnung	50 "
Bibliothekordnung	50 "
Krankenkasse-Statut	50 "
Vorlesungs-Verzeichnis	700 "
Wiederholte Ausstellung des Anmeldebuchs	500 "
" der Ausweiskarte	100 "
" des Leistungsbuchs	200 "

Prüfungen

1. Akademische Grade

An den Fachabteilungen der Hochschule können folgende akademische Prüfungen abgelegt werden:

- a. Die Diplomingenieurprüfung
- b. Die Doktoringenieurprüfung.

a. Die Diplomingenieurprüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplomingenieurs.

Zur Diplomprüfung werden nur ordentliche Studierende zugelassen, die das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, einer neunklassigen deutschen Oberrealschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz beibringen. Ausnahmen für Ausländer und im Auslande vorgebildete Reichsdeutsche sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse auswärtiger Anstalten nach dem Urteile des Ministeriums des Kultus und Unterrichts gesichert erscheint.

b. Die Doktoringenieurprüfung zur Erlangung der Würde eines Doktoringenieurs.

*) Eine Haftung von Kleidungsstücken, die Studierenden oder Hörern in den Räumen der Hochschule abhanden kommen, wird nicht übernommen.